



Inhalt, Nr. 28/2023

- Taxitarifordnung
- Tiergesundheit: Geflügelpest (HPAI)

Taxitarifordnung

Nr. 2292 / Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 56) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.03.2023 (GVBl. S. 104), folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 4 / 1846-1852 vom 17.02.2021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2022 (Amtsblatt des Landkreises München Nr. 19 (2102 – 2109 vom 25.05.2022), wird wie folgt geändert:

§ 2a erhält folgende Fassung:

„§ 2a Tarifkorridor

(1) ¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden. ⁴Die Regelungen des § 2 Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 3 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. ²Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. ³Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. ⁴Diese

Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines app-basierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) ¹Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. ²Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. ³Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) ¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“). ²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Die Regelungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. d, Abs. 2 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. ⁴Es gilt die Tarifstufe 1. ⁵Anfahrten sind kostenfrei. ⁶Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. ⁷Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

(6) ¹Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)

b) Zuschlag

c) Datum

d) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)

e) Zeitpunkt des Fahrtendes

f) Belegtkilometer

²Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt.

³Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. ⁴Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

München, den 10.08.2023
Landratsamt München
Christoph Göbel
Landrat

Tiergesundheit: Geflügelpest (HPAI)

Nr. 2293 / Aufhebung Allgemeinverfügung Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken vom 22.11.2022

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung im Landkreis München zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken vom 22.11.2022 wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe
I.

In der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 wird aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Wildvögeln in den letzten Wochen wird auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen. Seit der letzten Risikobewertung am 06.06.2023 gab es in Bayern keinen Geflügelpestausbuch in Geflügelhaltungen (nur ein Ausbruch bei gehaltenen Vögeln in Deutschland) und 26 Nachweise von HPAIV (hochpathogene aviäre Influenza Viren) beim Wildvogel (insgesamt 237 in Deutschland).

II.

Das Landratsamt München ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 unter Einhaltung der für Geflügelhalter grundlegenden Sicherungsmaßnahmen und die sich entspannter zeigenden Gefährdungslage Geflügelpest in den Sommermonaten erlaubt eine Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.11.2022.

2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.

Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt, sollten sich Geflügelhalter noch nicht beim Veterinäramt gemeldet haben. Damit besteht

ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Da möglichst schnell das Verbot für Märkte, Ausstellungen und Schauen beendet werden soll, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabe Fiktion zu verkürzen.

3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG). Im Zusammenhang mit der Anordnung von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:
Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5 - Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375).

Hofstetter

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de